

# Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der Rettungstechnik Doll GmbH

## § 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Diese Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen (nachstehend kurz AGB genannt) gelten für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen (nachstehend kurz Lieferungen genannt) der Rettungstechnik Doll GmbH (nachstehend kurz Rettungstechnik Doll genannt) an ihre Auftraggeber (nachstehend kurz AG genannt). Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteiern, ohne dass es eines erneuten Hinweises bedarf.  
(2) Auf die mit der Rettungstechnik Doll geschlossenen Verträge finden ausschließlich diese AGB Anwendung. Sämtlichen entgegenstehenden und/oder zusätzlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AG wird widersprochen; sie finden keine Anwendung, es sei denn, dass sich die Rettungstechnik Doll mit ihnen ausdrücklich und schriftlich einverstanden erklärt hat.

## § 2 Preise, Fälligkeiten und Zahlungen

(1) Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten die vereinbarten Preise „ab Werk“ und „ausschließlich Verladung, Verpackung, Transport, Lagerung, Montage und Monteurestellung“, und zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlich Umsatzsteuer.  
(2) Zahlungen haben ausschließlich auf das angegebene Konto der Rettungstechnik Doll zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.  
(3) Sofern nichts anderes vereinbart wird, sind alle Zahlungen sofort nach Rechnungsstellung zu leisten.  
(4) Kommt der AG in Verzug oder werden nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die seine Kreditwürdigkeit in Frage stellen, ist die Rettungstechnik Doll berechtigt, die gesamte Restschuld des AG sofort fällig zu stellen, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen oder nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist unbeschadet anderweitiger Rechte vom Vertrag zurückzutreten. Zweifel an der Kreditwürdigkeit des AG entstehen für die Rettungstechnik Doll insbesondere, wenn der AG seine Zahlungen einstellt, ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des AG eröffnet wurde oder wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt und mangels Masse das Insolvenzverfahren nicht eröffnet worden ist.  
(5) Neben den Rechten aus Abs. (4) ist die Rettungstechnik Doll berechtigt, fällige Lieferungen und Leistungen (auch aus anderen Verträgen) zurückzuhalten und, soweit sie bereits Leistungen erbracht hat, die sofortige Bewirkung aller ausstehenden Zahlungen zu fordern.  
(6) Sofern keine Festpreisaabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Kosten für Löhne und/oder Energie und/oder Material und/oder Hilfs- und Betriebsstoffe vorbehalten.  
(7) Wechsel oder Schecks werden nur nach Vereinbarung und erfüllungshalber.  
(8) Vom AG zu zahlende Verzugszinsen betragen 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, mindestens jedoch 12% p.a..

## § 3 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Dem AG steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der AG nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

## § 4 Lieferung und Lieferfristen

(1) Die Rettungstechnik Doll ist berechtigt, Teillieferungen und Teilleistungen zu erbringen und zu berechnen, sowie die Materialien der zu liefernden Produkte ohne Zustimmung des AG zu ändern, sofern dies zu keiner Änderung der Eigenschaften oder Funktionalität der Produkte führt.  
(2) Die Einhaltung von Lieferfristen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom AG zu liefernder Bestellungen, Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen inkl. Anzahlungen und aller sonstigen für die Lieferung erforderlichen Verpflichtungen voraus. Andernfalls verlängert sich die Lieferfrist um eine angemessene Zeit. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Kommt der AG seinen hiernach bestehenden Verpflichtungen nicht nach, ist die Rettungstechnik Doll darüber hinaus berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist unbeschadet anderweitiger Rechte vom Vertrag zurückzutreten.  
(3) Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand zum Versand gebracht oder dem AG die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.  
(4) Bei Arbeitskämpfen, behördlichen Maßnahmen, höherer Gewalt oder Eintritt ähnlicher Ereignisse, die die Lieferfähigkeit der Rettungstechnik Doll nachweislich beeinträchtigen, verlängert sich die Lieferfrist um eine angemessene Zeit.  
(5) Ist die versprochene Leistung nicht verfügbar, weil die Rettungstechnik Doll von ihren Unterteilern nicht beliefert wurde, ist die Rettungstechnik Doll berechtigt, eine in Qualität und Preis gleichwertige Leistung zu erbringen. § 2 Abs. (6) bleibt unberührt. Ist auch das nicht möglich, kann die Rettungstechnik Doll vom Vertrag zurücktreten. Die Rettungstechnik Doll wird in diesem Fall den AG unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informieren und eine gegebenenfalls bereits geleistete Zahlung des AG umgehend erstatten.  
(6) Schadensersatzansprüche des AG wegen Verspätung der Lieferung oder Schadensersatz statt der Leistung sind in allen Fällen verzögert der Lieferung, auch nach Ablauf einer gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Der AG kann – außer bei Vorliegen eines Sachmangels – nur im Falle einer von der Rettungstechnik Doll zu vertretenden Pflichtverletzung zurücktreten. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des AG ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.  
(7) Der AG ist verpflichtet, auf Verlangen der Rettungstechnik Doll innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.

## § 5 Widerrufsrecht für Online Handel

(1) Die Vertragserklärung kann innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) oder – wenn Ihnen die Sache vor Fristablauf überlassen wird – auch durch Rücksendung der Sache widerrufen werden. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger (bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor Eingang der ersten Teillieferung) und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz. 1 und 2 EGBGB sowie unserer Pflichten gemäß § 312g Absatz. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 3 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Sache. Der Widerruf ist zu richten an:

Rettungstechnik Doll GmbH  
Geschäftsführer: Karsten Doll  
Magdeburger Straße 222, 39218 Schönebeck  
E-Mail: info@rettungstechnik-doll.de  
Fax: 03928 728503-18

(2) Widerrufsfolgen: Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z. B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren beziehungsweise herausgeben, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten. Für die Verschlechterung der Sache und für gezogene Nutzungen müssen Sie Wertersatz nur leisten, soweit die Nutzungen oder die Verschlechterung auf einen Umgang mit der Sache zurückzuführen ist, der über die Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise hinausgeht. Unter „Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise“ versteht man das Testen und Ausprobieren der jeweiligen Ware, wie es etwa im Ladengeschäft möglich und üblich ist.

Paketversandfähige Sachen sind auf unsere Gefahr zurückzusenden. Sie haben die regelmäßigen Kosten der Rücksendung zu tragen, wenn die gelieferte Ware der bestellten entspricht und wenn der Preis der zurückzusendenden Sache einen Betrag von 40 Euro nicht übersteigt oder wenn Sie bei einem höheren Preis der Sache zum Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht die Gegenleistung oder eine vertraglich vereinbarte Teilzahlung erbracht haben. Andernfalls ist die Rücksendung für Sie kostenfrei. Nicht paketversandfähige Sachen werden bei Ihnen abgeholt. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung oder der Sache, für uns mit deren Empfang.

## § 6 Rückgaberecht für Online Handel

(1) Die erhaltene Ware kann ohne Angabe von Gründen innerhalb von 14 Tagen durch Rücksendung der Ware zurückgeben werden. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform (z. B. als Brief, Fax, E-Mail), jedoch nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger (bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor Eingang der ersten Teillieferung) und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz. 1 und 2 EGBGB sowie unserer Pflichten gemäß § 312g Absatz. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 3 EGBGB. Nur bei nicht paketversandfähiger Ware (z. B. bei sperrigen Gütern) können Sie die Rückgabe auch durch Rücknahmeverlangen in Textform erklären. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Ware oder des Rücknahmeverlangens. In jedem Fall erfolgt die Rücksendung auf unsere Kosten und Gefahr. Die Rücksendung oder das Rücknahmeverlangen hat zu erfolgen an:

Rettungstechnik Doll GmbH  
Geschäftsführer: Karsten Doll  
Magdeburger Straße 222, 39218 Schönebeck  
E-Mail: info@rettungstechnik-doll.de  
Fax: 03928 728503-18

(2) Rückgabefolgen: Im Falle eines wirksamen Rückgabe sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen herauszugeben. Sind eine Verschlechterung der Sache und für Nutzungen (z. B. Gebrauchsvorteile), die nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand herausgegeben werden können, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten. Für die Verschlechterung der Sache und für gezogene Nutzungen müssen Sie Wertersatz nur leisten, soweit die Nutzungen oder die Verschlechterung auf einen Umgang mit der Sache zurückzuführen ist, der über die Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise hinausgeht. Unter „Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise“ versteht man das Testen und Ausprobieren der jeweiligen Ware, wie es etwa im Ladengeschäft möglich und üblich ist. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung der Ware oder des Rücknahmeverlangens, für uns mit dem Empfang.

## § 7 Gefahrübergang

(1) Hat die Rettungstechnik Doll den Liefergegenstand als versandbereit gemeldet, hat der AG diesen unverzüglich abzurufen.  
(2) Die Gefahr geht auf den AG über, wenn der Liefergegenstand zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist, auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist. Auf Wunsch und Kosten des AG werden Lieferungen von der Rettungstechnik Doll gegen die üblichen Transportrisiken versichert.  
(3) Die Wahl des Versandweges erfolgt durch die Rettungstechnik Doll.

## § 8 Eigentumsvorbehalt

(1) Die Rettungstechnik Doll behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware vor, bis sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung erfüllt sind. Vorher ist dem AG Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Ware untersagt.  
(2) Der AG ist berechtigt, die Ware im gewöhnlichen Geschäftsgang unter Eigentumsvorbehalt weiter zu verkaufen. Er tritt der Rettungstechnik Doll bereits jetzt alle Forderungen gegen seinen Kunden in Höhe der Rettungstechnik Doll Forderungen ab. Die Rettungstechnik Doll nimmt die Abtretung an. Der AG bleibt zur Einziehung der abgetretenen

Forderung berechtigt. Diese Einziehungsermächtigung erlischt, wenn der AG in Zahlungsverzug oder sonst wie in Vermögensverfall gerät.

(3) Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware wird für die Rettungstechnik Doll vorgenommen, ohne dass für die Rettungstechnik Doll hieraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung mit fremden, nicht der Rettungstechnik Doll gehörenden Sachen steht der Rettungstechnik Doll der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den übrigen Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung zu. Gleiches gilt, wenn der AG nach § 947 Abs. 2 BGB das Alleineigentum erlangt. Die neue Sache, die der AG unentgeltlich für die Rettungstechnik Doll verwahrt, ist Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmung. Wird die Vorbehaltsware zur Erfüllung eines Vertrages veräußert oder verbrannt, so tritt der AG die dadurch entstandenen Kaufpreis- oder Werklohnforderungen bereits jetzt an die Rettungstechnik Doll ab und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung, ob sie alleine oder zusammen mit fremden Sachen oder ob sie an einen oder mehrere Abnehmer abgegeben wird. Nebenforderungen, die mit Vorbehaltsware im Zusammenhang stehen, nimmt die Abtretung an. Die abgetretenen Forderungen werden in gleichem Umfang mit abgetreten. Die Rettungstechnik Doll nimmt die Abtretung an.  
(4) Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der AG unverzüglich die Rettungstechnik Doll zu benachrichtigen.  
(5) Bei Pflichtverletzungen des AG, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Rettungstechnik Doll berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer dem AG gesetzlich angemessenen Frist zur Leistung vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware zurückzunehmen, sowie zu diesem Zweck das Grundstück des AG zu betreten und die Ware zur Anrechnung auf die gegenüber der Rettungstechnik Doll bestehenden Verbindlichkeiten zu verwerten. Alternativ ist die Rettungstechnik Doll berechtigt, die Abtretung etwaiger Herausgabeansprüche gegen Dritte zu verlangen.  
(6) Die Rettungstechnik Doll verpflichtet sich, die bestehenden Sicherheiten auf Verlangen des AG insoweit freizugeben, als der realistische Wert der Sicherheit die zu sichernden Forderungen um mehr als 25% übersteigt.  
(7) Sofern die Rettungstechnik Doll Wechsel als Zahlungsmittel entgegennimmt, besteht der Eigentumsvorbehalt so lange fort, bis fest steht, dass die Rettungstechnik Doll aus diesem Wechsel nicht mehr in Anspruch genommen werden kann. Aufgrund der abgetretenen Forderungen beim AG eingehende Wechsel werden hiernach an die Rettungstechnik Doll abgetreten und indossiert. Der AG verwahrt die indossierten Wechsel für die Rettungstechnik Doll.

## § 9 Sachmängel

(1) Wegen unerheblicher Mängel darf der AG die Entgegennahme von Lieferungen nicht verweigern. Es gilt § 377 HGB mit der Maßgabe, dass offensichtliche und/oder erkannte Fehler spätestens binnen 5 Tagen und zwar vor Be- bzw. Verarbeitung oder Verbindung der Ware schriftlich und spezifiziert anzuzeigen sind.  
(2) Sachmängelanprüche verjähren in 12 Monaten vom Tag des Gefahrübergangs an gerechnet. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz zwingend längere Fristen vorschreibt sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch die Rettungstechnik Doll sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.  
(3) Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl von der Rettungstechnik Doll zunächst unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.  
(4) Schlägt die Nacherfüllung mehr als zweimal fehl, kann der AG – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche nach § 9 – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung angemessen mindern.  
(5) Mängelanprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang durch fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, Überspannung, Blitzschlag u.ä. äußere Einflüsse, sowie durch unsachgemäß vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten und nicht ordnungsgemäß vorgenommene Wartung gemäß der Betriebsanleitung entstanden sind.  
(6) Bei Mängelerügen darf der AG Zahlungen nur in dem Umfang zurückhalten, der in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln steht. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, kann die Rettungstechnik Doll die entstandenen Aufwendungen vom AG ersetzt verlangen.  
(7) Ansprüche des AG wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des AG verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem vertragsgemäßen Gebrauch.  
(8) Rückgriffsansprüche des AG gegen die Rettungstechnik Doll gemäß § 478 BGB bestehen nur insoweit, als der AG mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelanprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für die Umfang des Rückgriffsanspruchs des AG gegen die Rettungstechnik Doll nach § 478 Abs. 2 BGB gilt Abs. (7) entsprechend.  
(9) Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen § 9. Weitergehende oder andere als die in diesem § 7 geregelten Ansprüche des AG gegen die Rettungstechnik Doll und deren Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

## § 10 Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel

(1) Sämtliche gewerblichen Schutz- und Urheberrechte (nachstehend kurz Schutzrechte genannt) an den von der Rettungstechnik Doll erarbeiteten Konstruktionszeichnungen, Verfahrensschreibungen und ähnlichen Unterlagen stehen der Rettungstechnik Doll zu. Der AG erhält hieran die einfachen, nicht ausschließlichen Nutzungsrechte, die für die vertraglich vorgesehene Nutzung bei ihm erforderlich sind. Der AG ist insbesondere nicht berechtigt, die Nutzung unter Beibehaltung der eigenen Nutzung einem Dritten zu ermöglichen oder die Unterlagen zu bearbeiten und/oder zu verändern.  
(2) Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist die Rettungstechnik Doll verpflichtet die Lieferung lediglich im Land des Lieferortes frei von Schutzrechten Dritter zu erbringen.  
(3) Sofern die Rettungstechnik Doll den Liefergegenstand nach vom AG übergebenen Zeichnungen oder sonstigen Unterlagen herstellt, übernimmt der AG die Gewähr dafür, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Untersagen Dritte der Rettungstechnik Doll unter Berufung auf Schutzrechte insbesondere die Herstellung und Lieferung derartiger Gegenstände, ist die Rettungstechnik Doll – ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein – berechtigt, insoweit jede weitere Tätigkeit einzustellen und bei Verschulden des AG Schadensersatz zu verlangen. Der AG ist darüber hinaus verpflichtet, die Rettungstechnik Doll von allen damit in Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter unverzüglich freizustellen.  
(4) Sofern ein Dritter unter Berufung auf Schutzrechte gegen den AG Ansprüche erhebt, wird die Rettungstechnik Doll unter Ausschluss weitergehender Ansprüche innerhalb der Frist des § 7 Abs. (2) nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten den Liefergegenstand und/oder die ihn betreffenden Unterlagen derart abändern oder austauschen, dass keine Schutzrechte Dritter mehr verletzt werden und dennoch die vereinbarten Spezifikationen weiterhin eingehalten werden, oder dem AG durch Abschluss eines Lizenzvertrages mit dem Schutzrechtsinhaber das weitere Nutzungsrecht verschaffen oder den Liefergegenstand und/oder die Unterlagen unter Rückstratung geleisteter Zahlungen abzüglich einer angemessenen Benutzungsgebühr für die Zeit, in der sich der Liefergegenstand beim AG befand, zurücknehmen.  
(5) Ansprüche des AG nach Abs. (4) bestehen nur, soweit der AG die Rettungstechnik Doll über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und der Rettungstechnik Doll alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Die Rettungstechnik Doll haftet nicht, wenn die Verletzung auf der Verwendung des Liefergegenstandes in Verbindung mit nicht von der Rettungstechnik Doll gelieferten Produkten oder auf der Änderung eines Rettungstechnik Doll-Liefergegenstandes beruht, die nicht von der Rettungstechnik Doll autorisiert war. Die Rettungstechnik Doll haftet ferner nicht für Schutzrechtsverletzungen, die aus einer für den betreffenden Liefergegenstand nicht vorgesehenen Verwendung resultieren. Kosten, die die Rettungstechnik Doll in diesen Fällen für etwaige Maßnahmen nach Abs. (4) aufgewandt hat, sind vom AG zu erstatten.  
(6) Stellt der AG die Nutzung des Liefergegenstandes aus Schadensminderungs- oder sonstigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.  
(7) Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Regelungen des § 7 entsprechend.

(8) Weitergehende oder andere als die in diesem § 8 geregelten Ansprüche des AG gegen die Rettungstechnik Doll wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.  
**§ 11 Sonstige Schadensersatzansprüche**  
(1) Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des AG, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Insbesondere wird eine Haftung der Rettungstechnik Doll bei vorsätzlich pflichtwidrigem Verhalten ihrer Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen.  
(2) Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen arglistigem Verschweigen eines Mangels oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.  
(3) Für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz stellt der AG die Rettungstechnik Doll frei für den Fall, dass die Rettungstechnik Doll ein Produkt im Auftrag oder nach Anleitung des AG, ohne Kenntnis des Endprodukts oder des Verwendungszwecks, herstellt.  
(4) Haftungsausschlüsse oder Haftungsbeschränkungen zugunsten der Rettungstechnik Doll gelten auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Rettungstechnik Doll.  
(5) Die Verjährung der dem AG nach diesem § 9 zustehenden Schadensersatzansprüche richtet sich nach der Sachmängelanprüche geltenden Verjährungsfrist des § 7 Abs. (2). Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.  
(6) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des AG ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

## § 12 Sonstige Bedingungen

(1) Diese AGB unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung.  
(2) Für alle Streitigkeiten aus Rechtsbeziehungen, denen diese AGB zugrunde liegen, sind die für den Sitz der Rettungstechnik Doll zuständigen ordentlichen Gerichte ausschließlich zuständig, sofern der AG Kaufmann im Sinne des HGB, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.  
(3) Die Rettungstechnik Doll speichert Daten ihrer Kunden im Rahmen der gegenseitigen Geschäftsbeziehungen gemäß Bundesdatenschutzgesetz.  
(4) Auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleibt der Vertrag in seinen übrigen Teilen verbindlich, es sei denn, das Festhalten am Vertrag würde für eine Partei eine unzumutbare Härte darstellen.